

10.01

Gebührentarif Stadt Bülach

Anpassung Gebühren Gemeindebürgerrecht

Beschluss

Ausgangslage

Im Mai 2022 haben die Zürcher Stimmberechtigten das neue Kantonale Bürgerrechtsgesetz (KBüG) an der Urne angenommen. Gegenüber der geltenden, bewährten Praxis im Kanton sieht das Bürgerrechtsgesetz nur wenige Änderungen vor. In einigen Bereichen, zum Beispiel bei der Prüfung der Grundkenntnisse, leistet es aber einen wichtigen Beitrag zu einer einheitlicheren Behandlung der Einbürgerungsgesuche.

Im Rahmen einer Totalrevision hat der Regierungsrat des Kantons Zürich auch die Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV) an das neue Gesetz angepasst. Auch die Verordnung setzt im Grundsatz auf Bewährtes aus der Praxis. Neu ist unter anderem, dass die Bewerbenden weniger Unterlagen selbst einreichen müssen. Denn im Zuge der Digitalisierung hat die kantonale Verwaltung mittlerweile die Möglichkeit, verschiedene Dokumente direkt aus elektronischen Registern zu beziehen. Weiter regelt die Verordnung das Vorgehen beim Einbürgerungsgespräch ausführlicher.

Das neue Gesetz und die Verordnung schaffen zudem eine Rechtsgrundlage für die elektronische Einbürgerung. Diese hat das kantonale Gemeindeamt (nachfolgend «GAZ» genannt) parallel zur neuen Gesetzgebung entwickelt. Seit Mai 2022 können Gesuchstellende ihr Einbürgerungsgesuch online einreichen. Anfang 2023 startete zudem der Betrieb einer Fachapplikation, auf der Kanton und Gemeinden die Gesuche gemeinsam und ohne Medienbrüche bearbeiten können.

An seiner Sitzung vom 29. März 2023 beschloss der Regierungsrat, das neue Bürgerrechtsgesetz mit der dazugehörigen Verordnung per 1. Juli 2023 in Kraft zu setzen.



Anpassung Gebührentarif

Die heute geltenden Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts sind in Art. 13 Gebührentarif der Stadt Bülach vom 7. April 2021 geregelt.

Das neue Gesetz und die Verordnung haben auch Auswirkung auf die Einbürgerungsgebühr. Bis zum 30. Juni 2023 gilt Folgendes:

- Ausländer mit Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 500.00 pro Person
- Ausländer ohne Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 1 700.00 pro Person
- Ausländische Ehepaare mit Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 750.00
- Ausländische Ehepaare ohne Anspruch auf Einbürgerung	Fr. 2 550.00

Die Einbürgerung von Schweizer Bürgern ist kostenlos. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die unter 25 Jahre alt sind, bezahlen jeweils die halbe Gebühr. In das Einbürgerungsgesuch der Eltern oder eines Elternteils miteinbezogene Kinder sind ebenfalls kostenlos.

Ab Inkrafttreten der neuen Gesetze per 1. Juli 2023 bezahlen Gesuchstellende die halbe Einbürgerungsgebühr, wenn sie bei Gesuchseinreichung (beim Gemeindeamt des Kantons Zürich) unter 25 Jahre alt sind. Die Einbürgerung für Personen unter zwanzig Jahre ist gratis. Diese Vorgaben gelten in allen Bürgerrechtsangelegenheiten. Weiter fällt seit Inkrafttreten der neuen Gesetz die Unterscheidung von Gesuchstellenden mit und ohne Anspruch weg, weil sie keine Auswirkung auf die Einbürgerungspraxis und lediglich historische Gründe hat.

Im Gebührentarif der Stadt Bülach müssen künftig mindestens vier Einbürgerungstarife festgelegt werden:

- Gebühr für die Ordentliche Einbürgerung pro Person
- Gebühr für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer
- Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
- Gebühr bei einem negativen Einbürgerungsentscheid (Rückzug und/oder Ablehnung)



Es ist davon auszugehen, dass die aufzuwendenden Stunden im Einbürgerungsverfahren künftig gesenkt werden können. Die vom Gemeindeamt des Kantons Zürich den Gemeinden zur Verfügung gestellte Fachapplikation Einbürgerungen ermöglicht eine vollständig elektronische Bearbeitung der Einbürgerungsdossiers. Weiter hat der Stadtrat Bülach entschieden, Einbürgerungsgespräche künftig nur noch bei konkreten Zweifeln an der erfolgreichen Integration einer gesuchstellenden Person durchzuführen. Beides wird sich positiv auf den Stundenaufwand im Bürgerrechtswesen auswirken.

Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit schlägt dem Stadtrat vor, die jetzigen Einbürgerungsgebühren im Gebührentarif vorerst so zu belassen. Sie kommen weiterhin zur Anwendung bei der Bearbeitung von Gesuchen nach altem Recht. Sobald keine Gesuche mehr nach altem Recht bearbeitet werden, können diese Gebühren aus dem Gebührentarif gestrichen werden.

Für die Gebührenerhebung bei Gesuchen nach neuem Recht muss eine gesetzliche Grundlage im Gebührentarif geschaffen werden. Grundsätzlich gilt im Bürgerrecht das Kostendeckungsprinzip. Seit dem Jahr 2018 liegt der Kostendeckungsgrad auf dem Produkt bei über einhundert Prozent (2018: 88% / 2019: 107% / 2020: 115% / 2021: 118%). Davon ausgehend, dass der Stundenaufwand im Bürgerrecht gesenkt werden kann, schlägt das Ressort Bevölkerung und Sicherheit folgende Tarife für Einbürgerungen nach neuem Recht vor:

- Ordentliche Einbürgerung Fr. 750.00 pro Person
- Einbürgerung Schweizer Fr. 250.00 pro Person
- Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht Fr. 100.00 pro Person
- Negativer Einbürgerungsentscheid (Ablehnung) Fr. 750.00 pro Person
- Rückzug Einbürgerungsgesuch Fr. 200.00 pro Person

(Für Personen unter zwanzig Jahren ist die Einbürgerung kostenlos. Personen zwischen zwanzig und 25 Jahren bezahlen die halbe Gebühr. Beides gilt für alle Arten von Einbürgerungen inkl. Ablehnungen und Rückzüge.)

Ein ablehnender Einbürgerungsentscheid soll bewusst gleich teuer wie die ordentliche Einbürgerung sein. Erfahrungsgemäss generieren die vor dem ablehnenden Entscheid notwendigen Abklärungen sogar einen Mehraufwand gegenüber den Abklärungen bei einem Gesuch, welches gutgeheissen wird. Ähnlich ist es bei Einbürgerungsgesuchen, die nach Eingang bei der Stadt zurückgezogen werden. Auch die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizer soll künftig etwas kosten, weil sie ebenfalls Aufwände generiert (Prüfung Gesuchsunterlagen, Vorbereitung Stadtratsantrag, Weiterbearbeitung Stadtratsbeschluss, etc.). Im Vergleich zur ordentlichen Einbürgerung ist der Aufwand allerdings geringer, weshalb die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern günstiger sein soll.



Entlassungen aus dem Bürgerrecht haben auf Grund der neuen gesetzlichen Bestimmungen ab dem 1. Juli 2023 immer einen Stadtratsbeschluss zur Folge, was ebenfalls kostenpflichtig sein soll. Die Tarife sind ein Vorschlag und beruhen auf der Annahme, dass der Stundenaufwand im Bürgerrecht gesenkt werden kann. Das Stadtbüro wird nach Rechnungsabschluss 2023 den Kostendeckungsgrad überprüfen und je nach Ergebnis dem Stadtrat angepasste Gebühren vorschlagen.

Der Stadtrat **beschliesst:**

- 1) Die Anpassung der Einbürgerungsgebühren wird gemäss vorliegendem Antrag genehmigt.
- 2) Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit wird mit der Publikation dieses Beschlusses inkl. Rechtsmittelbelehrung beauftragt.
- 3) Nach Erwasen der Rechtskraft treten die beschlossenen Einbürgerungsgebühren per sofort in Kraft. Das Ressort Bevölkerung und Sicherheit wird beauftragt, nach Ablauf der Rekursfrist Art. 13 im Gebührentarif der Stadt Bülach anzupassen.
- 4) Mitteilung an:
 - a) Daniel Ammann, Stadtrat
 - b) Lorenz Bönicke, Leiter Politik und Präsidiales
 - c) Roland Engeler, Leiter Bevölkerung und Sicherheit
 - d) Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - e) Fabian Glaser, Leiter Bevölkerungsdienste
 - f) Patricia Spengler, Leiterin Stadtbüro

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber